

Volksjustiz der Nachtbuben im Kanton Bern

Autor(en): **Buss, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **10 (1906)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-110782>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Volksjustiz der Nachtbuben im Kanton Bern.

Von Dr. Ernst Buss in Glarus.

Angeregt durch die Veröffentlichung des Herrn Professor Dr. E. Hoffmann-Krayer über die Knabenschaften in der Schweiz (Archiv VIII, 81 ff, 161 ff), erlaube ich mir, einige nächtliche Streiche mitzuteilen, wie sie zu meiner Jugendzeit im Kanton Bern von den dortigen Knabenschaften, den sog. Nachtbuben, in Ausübung ihrer arrogierten sittenpolizeilichen Rechte verübt wurden und wohl auch heute noch verübt werden, Streiche, bei denen ebensowohl der Volkswitz und jugendliche Mutwille als das herkömmliche Rechtsgefühl mitsprechen.

Im bernischen Seeland, wo ich meine Knabenjahre zugebracht und über solche Streiche vieles habe erzählen hören, galten die abendlichen Umzüge der Nachtbuben vor allem der Überwachung des sog. Kiltganges, der trotz den Verboten aller obrigkeitlichen Sittenmandate doch allenthalben im Schwange ging. Der Kiltgang gehört nach den dortigen bäuerlichen Begriffen zu den unumgänglichen Gebräuchen der Brautwerbung. Ein junges Mädchen denkt nicht daran, einem Burschen die Hand zum Ehebund zu reichen, er habe sich denn durch den Versuch öfterer nächtlicher Besuche ernstlich um sie bemüht und die damit verbundenen Abenteuer um ihretwillen tapfer auf sich genommen. Und ohne Abenteuer geht es dabei nicht leicht ab. Denn macht er sich nachts 10 oder 11 Uhr auf, um vor das Fenster der Gesuchten zu gelangen, so muss er zunächst darauf gefasst sein, in der Nähe des betreffenden Hauses auf einen Neider oder Nebenbuhler zu stossen, der ihm aufflauert und ihn an der Ausführung seines Planes zu verhindern sucht, wobei es in der Regel ohne blutige Rauferei nicht abgeht. Hat er sich nun mit List oder Gewalt den Weg unter das bewusste Fenster gebahnt, so treten neue Schwierigkeiten auf: es muss eine Leiter herbeigeholt oder die Holzbeige erklettert werden, und das lässt sich nicht ohne Geräusch bewerkstelligen. Die Holde drinnen hört ihn wohl und könnte ihm helfen; aber sie tut es nicht; denn sie will mannhaft erobert sein, und der Bursche soll seinen Mut und seine Schlauheit

bewähren. Durch das Geräusch aber wird der Haushund unruhig, der Vater des Mädchens erwacht und erscheint, zumal wenn der Freier ihm nicht genehm ist, mit drohendem Stock, lässt den Hund ab und wettet, so dass der Ärmste sehen muss, wie er das Weite findet. Gesetzt aber, es gelingt dem „Kilter“ zuletzt doch, unbehelligt zum Fenster zu gelangen, so ist er noch nicht sicher, ob nicht boshafte List heimlich die Sprossen der Leiter durchsägt oder die Holzbeige unterhöhlt hat und im entscheidenden Augenblick alles unter und mit ihm zusammenprasselt, und vor allem bleibt die Hauptsache noch fraglich: ob das Fenster sich überhaupt öffnen wird. Jedenfalls muss zuvor nicht nur bescheidenlich angeklopft und um Einlass gebeten, sondern vor allem der „Nachtspruch“ aufgesagt werden. Die Nachtsprüche sind teils gereimte, teils — im doppelten Sinne des Wortes — ungereimte längere Anreden, in welchen der Werber die Schönheit und die Tugenden der Geliebten preist, ihr alles Liebe und Gute verspricht, wohl auch den Reichtum seines Viehstandes und die Abträglichkeit seiner Äcker herausstreicht und immer wieder, oft nicht ohne derbe Anzüglichkeiten, um Öffnung des Fensters bittet. Diese Sprüche gehen teils durch Überlieferung unter dem Volke von Mund zu Mund, teils werden sie auf den Jahrmärkten gekauft.¹⁾ Wehe dem Unglücklichen, der nicht genügend memoriert hat! Wer sich nicht die Mühe genommen hat, den Nachtspruch gut zu lernen, dem erschliesst sich das Fenster sicherlich nicht. Oft muss einer zwei oder drei Sprüche sagen, bis es der spröden Schönen gefällig ist, nicht das Fenster, sondern nur das „Läuferli“, d. h. das kleine Schiebfensterchen, zu öffnen, und dann erst erfolgt die Entscheidung: entweder bedauernde oder höhnische Abweisung oder aber der Einlass zu ernster Besprechung der Heiratsabsichten und -aussichten.

Die Nachtbuben sind trotz aller in diesen Dingen beobachteten Heimlichkeit doch in der Regel sehr genau darüber orientiert, wer dieser und wer jener Jungfrau nachgeht und wie sich die einzelnen Mädchen den „Kiltern“ gegenüber verhalten, ob sie stolz, abweisend und unzugänglich sind, ob sie es an der gehörigen achtunggebietenden Zurückhaltung und Sittsamkeit fehlen lassen, oder ob sie sich zu benehmen wissen, „wie es

¹⁾ Der Verlag der Berner „Dorfzeitung“ in Bern gab vor Zeiten eine Menge solcher Nachtsprüche heraus.

der Brauch ist“. — Hat ein Mädchen durch lange Zeit hindurch einem ernsthaften und seinen Verhältnissen nach gut zu ihr passenden Freier gegenüber ein durchaus anständiges, korrektes Verhalten beobachtet und alle andern mit Manier, aber unerbittlich abgewiesen, so dass die Knabenschaft ihr alle Achtung zollen muss und das Verhältnis gutheisst, so wird ihr in einer Samstagnacht feierlich „der Meien gesteckt“; d. h. es prangt am Sonntag auf dem Dach über ihrem Fenster ein mächtiger Blumenstrauss, der durch den Beauftragten der Knabenschaft dort hingbracht und sicher anbefestigt worden ist. Des Morgens, wenn die Leute zur Kirche gehen, sehen sie den „Meien“, und jedermann weiss, was er zu bedeuten hat. Jetzt darf sich der Vater des Mädchens dem Freier nicht länger widersetzen, die Verlobung gilt als ausgemacht, und kein anderer darf es fernerhin wagen, bei der als Braut betrachteten einen Kiltgang zu versuchen, sonst hat er es mit den Nachtbuben zu tun, d. h. er wird mit einer gehörigen Tracht Schläge bedacht. Von dieser Sitte stammt die Redensart: einem den Meien stecken, d. h. einem alle Anerkennung zollen. — Hat dagegen ein Mädchen einen braven, ehrlichen Freier mutwillig zum Besten gehalten, erst ihn eingelassen und getan, als ob sie seine Werbung annehme, nachher ihn aber schnöde „abfahren lassen“, oder hat sie den Übermut soweit getrieben, dass sie von einer ganzen Zahl von einwandfreien Bewerbern einen nach dem andern abwies, so ergeht über sie der Wahrspruch der Knabenschaft, sie müsse sitzen bleiben, und dies wird ihr, ihrer Familie und dem ganzen Dorfe dadurch zur Kenntnis gebracht, dass ihr zwischen Samstag und Sonntag in der Nacht statt des „Meiens“ eine „Gretzele“, d. h. der borstige Wipfel eines missgestalteten, jungen Tännchens, auch „Tanntschuppli“ genannt, aufs Dach gesetzt wird, was als die grösste Schande gilt, die einem jungen Mädchen begegnen kann. Vom Tage an, an welchem dies begegnet ist, hört jede Werbung auf; und sollte ein Fremder, Unwissenheit vorschützend, es doch versuchen, trotz dem über die Unholde verhängten Verruf bei ihr „zu Kilt zu gehen“, so ist er der erwähnten Züchtigung durch die Nachtbuben sicher.

Oft ist ein junges Paar in guten Treuen eins geworden, ihr Schicksal aneinanderzuketten, und für die Nachtbuben ist die Sache in Ordnung; aber dem Vater des Mädchens ist der Freier nicht reich genug. Der Alte ist ein geiziger Mann und

bereitet dem wackern Burschen hundert Schwierigkeiten, kümmert sich auch nicht um das, was die Nachtbuben sagen, sondern schilt und ärgert sie, bis es ihnen zu bunt wird. Was geschieht? Mitten in der Saat- oder Erntezeit, wann der Bauer sich vor Arbeit fast nicht zu helfen weiss, findet er des Morgens, wie er anspannen will, seinen am Abend doch bereit gestellten Wagen nicht und sucht vergeblich, bis ein Nachbar oder ein Knecht mit verhaltenem Lachen nach dem Dache zeigt. Da droben, mitten auf dem First des Hauses, steht stramm und gerade der ganze Wagen mit Deichsel, Rad und Ladholz: die Nachtbuben haben ihn in der Nacht auseinandergenommen, Stück um Stück unter nicht geringer Gefahr auf den Giebel des Daches hinaufgetragen und dort wieder zusammengefügt, und nun mag der filzige Bauer zusehen, wie er seinen Wagen wieder herunterbringt; um den Spott aber braucht er nicht zu sorgen.

Ist eine Brautschaft zustande gekommen und der Bräutigam begibt sich nun öfter am Abend ins Haus seiner Braut, aber er hat der Knabenschaft ein kärgliches „Gassengeld“ gegeben (vgl. Arch. IV, 297) oder sich ihr sonst durch etwas missbeliebt gemacht, so kann es ihm begegnen, dass er nachts beim Aufbruch den Ausgang versperrt findet, er weiss wohl durch wen. Entweder ist die Haustüre mit einem am eisernen „Klopfer“ befestigten Sparren so verrammelt, dass es unmöglich ist, sie von innen aufzubringen; oder die Türöffnung ist von unten bis oben mit Scheiterholz angefüllt, so dass dieses erst weggeräumt werden muss, wenn der „Kilter“ soll durchkommen können.

Hat sich aber etwa ein Ehemann in eine Kammer verirrt, wo er nicht hingehört, dann wehe dem unglückseligen Paar! Es bekommt eine Strafe, durch die es auf Lebenszeit gerichtet und geächtet ist: es wird ihm eine „Hornete“ oder „Treichlete“ gebracht. Zu Dutzenden sammeln sich die „Buben“, jeder ein Horn, eine Trinkel oder Treichel (grosse Kuhschelle) oder eine Geissel in der Hand. In geräuschlosem Zuge schleichen sie sich zu dem betreffenden Haus; auf ein gegebenes Zeichen aber werden die Instrumente alle in Tätigkeit versetzt, und nun entsteht jenes infernalische Konzert, das im „Archiv“ schon mehrfach geschildert ist, „so ein Lied, das Stein' erweichen, Menschen rasend machen kann“, in den Pausen ergänzt durch Spottreden und beschimpfende Zurufe. Ich habe den Fall erlebt, dass ein Ehemann, Vater von 10 Kindern und Mitglied des Gemeinde-

rates, von den Nachtbuben in fremdem Hause „ausgenommen“ und zuerst wehrlos gemacht wurde, indem man ihm einen „Hagstecken“ so von einem Ende zum andern durch die beiden Rockärmel steckte, dass er die Arme wagrecht ausgebreitet halten musste, dann aber in dieser Stellung und in entehrender Weise entblösst unter dem fortwährenden ohrbetäubenden Getön der Schellen und Hörner durchs ganze Tal getrieben und nacheinander dem Gemeindepräsidenten, dem Pfarrer, dem Grossrat und andern Beamten, zuletzt auch seiner Frau vorgeführt wurde. Fast eine Stunde lang dauerte das grausame Spiel, und oft ging's dabei im Laufschrift. Der Mann war natürlich von diesem Augenblick an moralisch tot und musste alle seine Ämter niederlegen. Wird bei solchen „Horneten“ oder „Treichleten“ Gewicht darauf gelegt, dass der Schall möglichst weit herum, auch in den benachbarten Dörfern, gehört werde, so wird den genannten Instrumenten noch ein weiteres beigefügt: eine Bäckermulde wird auf eine leere Kiste oder einen Trog gestellt und alsdann wird ein dünn gesägter Laden, eine sog. „Ladenschwarte“, mit voller Kraft langsam darüber hin- und hergezogen, was einen fürchterlichen Ton geben soll.

Endlich sei noch der Strafe gedacht, welche das in den Beschlüssen der Jungmannschaft sich spiegelnde Rechtsgefühl des Volkes für solche Leute angemessen findet, die nicht sein können wie andere, die etwas Apartes treiben müssen, die, indem sie ihre verschrobenen Ansichten jedermann aufdrängen, sich lästig machen oder gar zu hitzig ihre Sache verfechten, für Querköpfe, Grosssprecher und Raufbolde, für Wühlhuber, Sektierer und „Stündeler“ etc. Gegen solche hilft nach alter Volksanschauung nur Ein Mittel: das „Brunnentröglin“. Sie werden von je zwei Jungburschen an Kopf und Schulter, von zwei andern an den Füßen gefasst, dreimal in den Brunnen getunkt und dann also abgekühlt laufen gelassen.

Alle diese Nachtbubenstreiche waren vor 50 Jahren in vielen Gegenden des Kantons Bern gäng und gäbe und sind ohne Zweifel auch heute noch nicht ganz verschwunden. Andere, die sich mehr als private Bosheiten qualifizieren: dass über Nacht den Pferden die Schwänze in Zöpfe geflochten, mehrere Kühe in Eine Halfter zusammengekoppelt oder die Tiere im Stall verkehrt angebunden werden, den Schwanz an der Krippe u. dgl., seien billigerweise der Vergessenheit überliefert.